Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8279

24. 10. 90

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Vennegerts, Frau Beer, Dr. Lippelt (Hannover) und der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 — Drucksache 11/8107 —

Zur Frage der Zusammenarbeit von BKA, GSG 9 und BND mit dem Irak

1. Treffen Informationen zu, nach denen das Bundeskriminalamt und/oder das Bundesinnenministerium in der Vergangenheit die irakische Polizei bei der fachlichen und technischen Ausbildung beraten und unterstützt hat?

   Wenn ja, seit wann?

   Bestehen Beratung und Ausbildung bis heute?

   In welcher Form wird die irakische Polizei beraten und unterstützt?

2. Haben das Bundeskriminalamt und/oder das Bundesministerium des Innern die irakische Polizei in der Vergangenheit hinsichtlich deren polizeilichen Ausrüstung beraten?

In den frühen 80er Jahren gab es verschiedene Kontakte zu irakischen Stellen, die durch irakische Wünsche auf polizeiliche Ausrüstungs- und Ausbildungshilfe geprägt waren. Im Ergebnis wurden neun irakische Polizeibeamte in den Umgang mit typischen kriminaltechnischen Verfahren und Hilfsmitteln eingewiesen. Die Beratung ist abgeschlossen. Im Rahmen des internationalen polizeilichen Erfahrungsaustausches wurde zuletzt im April 1989 ein Ersuchen von INTERPOL Bagdad um Informationen aus verschiedenen Bereichen der Kriminaltechnik beantwortet. Polizeiliche Ausstattungshilfe wurde nicht gewährt.

3. 1982 führten Angehörige der GSG 9 ein mehrmonatiges Schulungsprogramm nach den Richtlinien der GSG 9 für den Aufbau einer irakischen Elitetruppe der Polizei durch. Unmittelbar zuvor waren einzelne Ausbilder, die im Irak die Schulung durchführten, als offizielle GSG 9-Ausbilder in Saudi-Arabien tätig.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 24. Oktober 1990 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

a) Waren die GSG 9-Angehörigen während der Ausbildertätigkeit im Irak beamtet?

b) Wenn nein, waren sie während dieser Zeit beurlaubt?

c) Können Privatpersonen, die über genaue Kenntnisse der GSG 9-Schulungsprogramme verfügen, in anderen Ländern diese Programme durchführen?

d) Unterliegen Schulungsprogramme der GSG 9, sofern in ihrem Rahmen polizeiliche Einsatztruppen anderer Länder ausgebildet werden, einem Ausfuhrgenehmigungsvorbehalt durch die Bundesregierung?

e) Unterliegen GSG 9-Ausbildungsprogramme generell der Geheimhaltung?

Die GSG 9 hat zu keiner Zeit Ausbildungshilfe für irgendwelche irakischen Elitetruppen geleistet.

Richtig ist, daß ehemalige Angehörige der GSG 9 nach (selbstbeantragter) Entlassung aus dem Beamtenverhältnis u. a. Arbeitsverhältnisse bei privaten Wirtschaftsunternehmen aufgenommen haben. Insofern ist eine Mitwirkung an Auslandsgeschäften der jeweiligen Arbeitgeber nicht auszuschließen.

Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Bestimmungen der Verschlußsachenanweisung sind mir in diesem Zusammenhang nicht bekannt.

Zudem sind Ausbildungspläne der GSG 9 selbst in ihrer Gesamtheit grundsätzlich lediglich VS-NfD eingestuft.

4. Im Rahmen der Ausbildung der polizeilichen Elitetruppe im Irak wurden zahlreichen Presseberichten zufolge von der Hamburger Firma Hruby Communication Equipment in Absprache mit den für die Schulung im Irak zuständigen GSG 9-Angehörigen polizeiliche Ausrüstungsgegenstände im Wert von mindestens 2,5 Mio. DM an den Irak geliefert. Dazu gehörten Pistolen, Gasmasken und gepanzerte Daimler-Benz-Fahrzeuge. Die GSG 9-Ausbilder waren vertraglich an dem Gewinn aus dem Verkauf der Ausrüstung an die irakische Polizei beteiligt.

a) Ist es üblich, daß die GSG-9-Angehörigen mit Privatfirmen in Ausrüstungsfragen für entsprechende Schulungen zusammenarbeiten?

b) Sind im Rahmen der oben genannten Ausbildung in den Irak gelieferte Ausrüstungsgegenstände von der Bundesregierung nach dem AWG oder KWKG genehmigt worden?

c) Ist es ab 1982 bis heute zu der Lieferung der 1982 in dem Ausbildungsvertrag mit der irakischen Polizei festgelegten Lieferung von Maschinenpistolen MP 5 und Gewehren G 3 der Firma Heckler/Koch gekommen?

Wenn ja, handelte es sich bei diesen Lieferungen um die Zahl von 50 MP-5-Maschinenpistolen und um 125 G-3-Gewehre?

d) Gab es ab 1982 eine Voranfrage beim Bundesamt für Wirtschaft, ob ein Export in den Irak möglich sei?

e) Gab es einen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung für diese Waffen ab 1982?

Hinsichtlich der angeblichen Beteiligung von Angehörigen der GSG 9 an Schulungsprogrammen und Verkaufsgeschäften verweise ich auf die Antwort zu Frage 3.

Genehmigungen zum Export von Waffen, z. B. Maschinenpistolen MP 5 und Gewehren G 3, in den Irak werden nicht erteilt. Eine derartige Voranfrage ist beim Bundesamt für Wirtschaft nicht feststellbar, eine Ausfuhrgenehmigung wurde nicht beantragt.

5. Unterliegen ausfuhrgenehmigungspflichtige Waffen auch dann einem Genehmigungsvorbehalt, wenn sie von Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland an einen Repräsentanten eines anderen Staates verschenkt werden (siehe Drucksache 11/7815, Frage 2)?

Der damalige Präsident des Bundesnachrichtendienstes Dr. Kinkel hat dem irakischen Innenminister drei Revolver und sechs Pistolen verschiedener Modelle geschenkt, die sich dieser für seine private Sammlung gewünscht hatte. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wurden dabei beachtet.

Nach § 19 Abs. 1 Ziff. 14 Außenwirtschaftsverordnung unterliegen Geschenke, die Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen von amtlichen Stellen erhalten, nicht dem Genehmigungsvorbehalt.

6. Wie viele Militärangehörige wurden seit 1980 in der Bundeswehr ausgebildet?

   Wie erklärt die Bundesregierung die Ausbildung von irakischen Militärangehörigen in der Bundeswehr 1988, obgleich die bundesdeutsche Ausbildung für den Irak nach Äußerungen der Bundesregierung aus „politischen Gründen" eingestellt wurde?

Seit 1980 haben insgesamt zwei irakische Kadetten und ein Offizier eine Ausbildung an einer Schule der Bundeswehr erfahren. Seit 1986 wird von einer Unterstützung für weitere irakische Militärangehörige abgesehen. Eine zuvor begonnene Ausbildungsmaßnahme (1 Offizier) wurde jedoch zu Ende geführt und ist mittlerweile abgeschlossen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333